

Schuldnerberatung Steiermark GmbH ☒ Annenstraße 47 ☒ 8020 Graz

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 3 Verfassung und Inneres  
Paulustorgasse 4  
8010 Graz

[abteilung3@stmk.gv.at](mailto:abteilung3@stmk.gv.at)

Graz, 01.08.2017

GZ: ABT03-1.0-110670/2016-24

## Begutachtung Spielsucht-Schulungsverordnung

Stellungnahme der Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Die Schuldnerberatung Steiermark GmbH (in der Folge kurz: „Schuldnerberatung“) als staatlich anerkannte Schuldenberatung (gem 267 Abs 1 IO) gibt zum vorliegenden Entwurf der Spielsucht-Schulungsverordnung folgende

### Stellungnahme

ab:

Die Schuldnerberatung begrüßt die gegenständliche Verordnung und hält sie für ein taugliches Instrument, die Ziele, wie sie in der Erläuterung zur ggst. Verordnung ausgeführt sind, zu erreichen. Im Detail wird zu § 3 Z 1 der Verordnung ausgeführt:

§16 Abs 2 StGSG verlangt: „Die Bewilligungsinhaberin hat ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowohl hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen, insbesondere dieses Gesetzes sowie des Stmk. Jugendgesetzes, als auch in Zusammenarbeit mit zumindest einer Spielerschutzeinrichtung im Umgang mit Spielsucht regelmäßig zu schulen.“ Dazu führt die ggst. Verordnung in § 3 Z 1 aus: „Schulungseinrichtungen und Vortragende müssen organisatorisch und finanziell unabhängig von Inhabern von Ausspielbewilligungen sein.“

Diese organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit ist zu begrüßen und durch Qualitätskriterien für die Spielerschutzeinrichtungen, mit denen die Inhaber von Ausspielbewilligungen zusammenarbeiten müssen, zu ergänzen. In der Verordnung soll festgelegt werden, dass solche Spielerschutzeinrichtung heranzuziehen sind, die für die Arbeit mit Spielsuchterkrankten vom Land Steiermark gefördert werden. Da für diese Förderungen schon die Erfüllung relevanter Qualitätskriterien vom Land Steiermark geprüft wurde, kann durch eine solche Regelung die Qualität der Spielerschutzeinrichtung, mit der zusammengearbeitet wird, und damit der Schulungen ohne zusätzlichen Aufwand sichergestellt werden.

Zu den Erläuterungen: Aus der Sicht der Schuldnerberatung hat diese Verordnung, dann wenn sie ihr Ziel, die „Verringerung negativer Auswirkungen wie zum Beispiel finanzielle Schäden oder familiäre Belastungen“ erreicht (wovon auszugehen ist), sehr wohl Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern: Es ist erwiesen, dass Glücksspielsuchterkrankte zu einem überwiegenden Teil Männer sind und daher die - ohne eigenes Zutun - Betroffenen Frauen (als nächste Angehörige der Suchterkrankten) sind. Dadurch wird die Umsetzung dieser Verordnung einen positiven Effekt auf Frauen haben, die diese finanzielle Schäden oder familiäre Belastungen sonst zu tragen hätten.

Schuldnerberatung Steiermark GmbH  
Mag. Hans Christof Lösch, Geschäftsführer